



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 09.11.2021

2021/322
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	24.11.2021	
Rat der Stadt	25.11.2021	

Betreff

Erlass einer Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der vom Verwaltungsrat beschlossenen und als Anlage beiliegenden Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) zu.

K r a v a n j a

W e r n e r

Sachverhalt

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung ist erkennbar, dass sich für das Jahr 2022 für die Straßenreinigung eine Gebühr von 4,57 €/lfd. Meter (VJ: 4,43 €) und für die Winterreinigung eine Gebühr von 1,60 €/lfd. Meter (VJ: 1,59 €) ergibt.

Die Gebührenanpassung erfolgt im Wesentlichen auf Grund der folgenden Positionen:

Die unter Ziffer 5.2 aufgeführte Position „ILV bezogene Leistungen“ beschreibt die Kostenerstattungen innerhalb des Stadtbetriebes für notwendige und durchgeführte Reparaturen durch die Kfz-Werkstatt. Dieser Ansatz hat sich gegenüber dem Vorjahr um 46.041 € auf 236.855 € erhöht.

Durch die Tarifierhöhungen sowie die Schaffung von zwei zusätzlichen Stellen im gewerblichen Bereich sind die unter Ziffer 6 aufgeführten Personalkosten um etwa 17 % auf 1.570.979 € angestiegen.

Des Weiteren ist eine Änderung der Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erforderlich. Die der gepflasterte Straßenzug der Bergstraße mit den Hausnummern 73, 75, 77, 92, 94, 96(a), 98 und 100 wird statt bislang in die Reinigungsklasse 5 nur der Reinigungsklasse 7 zugeordnet.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 7 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor öffentlicher Bekanntmachung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Gebührensatzung noch vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu bestätigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

